

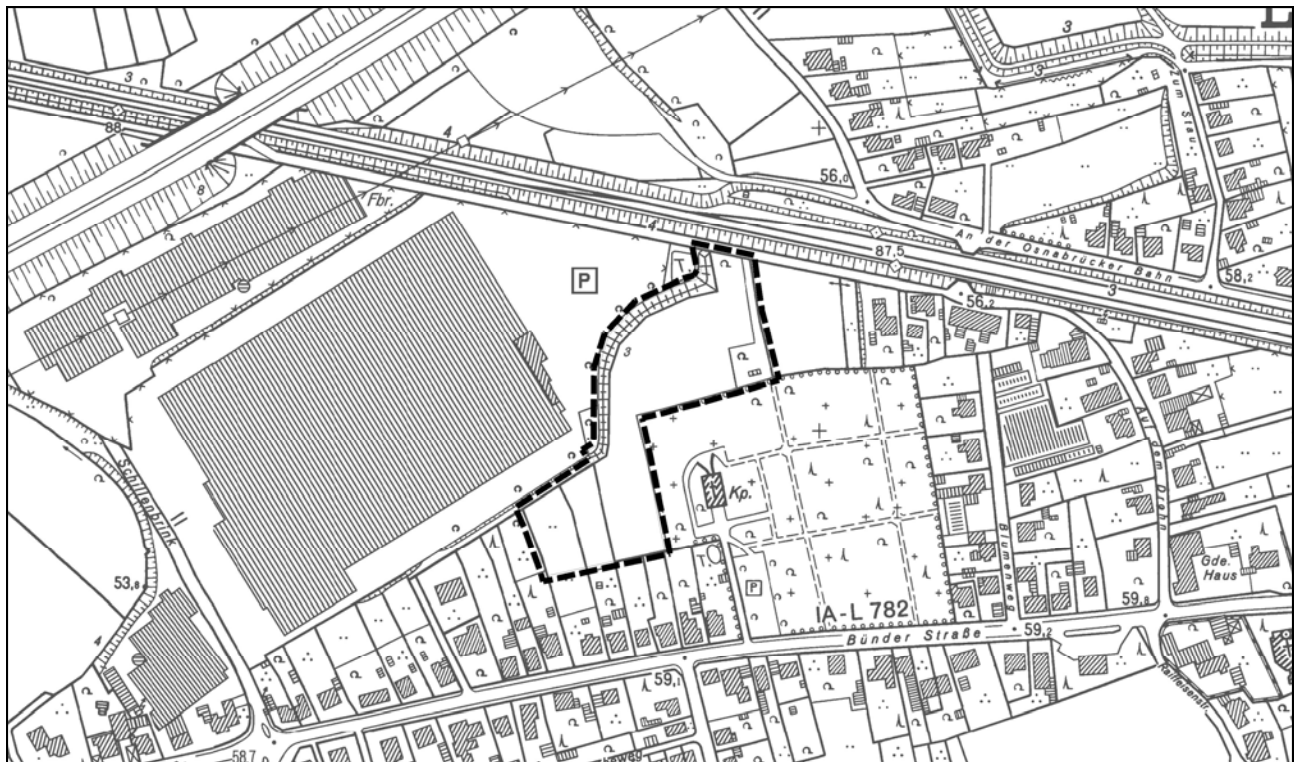


Stadt Löhne

2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“

Ortsteil: Löhne-Ort

Plangebiet: Nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und
Friedhof Löhne-Ort



Begründung

Verfahrensstand:
SATZUNG gem. § 10 BauGB

Verfasser:
Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679 e-mail: info@dhp-sennestadt.de

17.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1	Räumlicher Geltungsbereich des Änderungs- und Erweiterungsgebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	3
2	Vorhandene Situation: Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 147 einschließlich der 1. vereinfachten Änderung	4
3	Anlass und Ziel sowie Inhalt der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 / Verfahren	5
4	Raumordnung und Landesplanung	6
5	Flächennutzungsplan	6
6	Standort- und Planungsalternativen	7
7	Planungsrechtliche Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung	7
8	Erschließung	8
9	Ver- und Entsorgung	8
10	Belange des Denkmalschutzes	9
11	Belange des Immissionsschutzes	9
12	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes	9
13	Umweltprüfung / Umweltbericht	10
13.1	Vorbemerkungen	10
13.2	Vorhaben- / Planbeschreibung	10
13.3	Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung	11
13.4	Bedarf an Grund und Boden	11
13.5	Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	11
13.6	Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes sowie Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne	11
13.7	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt	11
13.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes / der Schutzgüter und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung	12
13.9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
13.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	16
13.11	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	16
13.12	Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens	17
13.13	Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB	17
13.14	Zusammenfassung	17
Anhang A	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	20
1.	Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	21
2.	Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes	23
3.	Beschreibung der Schutzgebiete im näheren Umkreis des Plangebietes	24
3.1	System Else/Werre	25
3.2	GB-3818-628	26
3.3	NSG-Vorschlag Werre	26

3.4	NSG Vorschlag Werreniederung bei Löhne	26
4.	Untersuchungsmethoden	26
5.	Festsetzung der zu prüfenden planungsrelevanten Arten	26
6	Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung	28
6.1	Beschreibung des Vorhabens	28
6.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	28
6.3	Einschätzung der Auswirkung des Vorhabens auf planungsrelevante Arten	28
7.	Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben	29
8.	Anlage zur Bewertung der planungsrelevanten Arten	31
8.1	Säugetiere	31
8.2	Vögel	35
8.3	Amphibien	40
8.4	Reptilien	41
ANLAGE 2.	Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort)	43

2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“

Ortsteil: Löhne-Ort

Plangebiet: Nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort

Verfahrensstand: SATZUNG gem. § 10 BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich des Änderungs- und Erweiterungsgebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der räumliche Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ umfasst das Gebiet, das begrenzt wird:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 361 und 150 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Löhne,
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 23, durch die südliche Grenze des Flurstückes 23, 24 und 202 (tlw.), durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 49, 46, 45, 44, 43 und 307 (tlw.) und 305, Flur 8, Gemarkung Löhne,
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Bündler Straße (tlw.), durch die östliche Grenze des Flurstückes 86, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 86, 239, 368, 367, 356, 355, 262, 264, 297, 295, 222, 291, 289, 287, 285, 283, 276 und 215, Flur 8, Gemarkung Löhne,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 280 „Schillenbrink“ und das Flurstück 165 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Löhne.

Das Plangebiet für die 2. Änderung und Erweiterung wird entsprechend der Planzeichnung folgendermaßen begrenzt:

- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 20;
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 20 und 375 (tlw.), durch die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 377, durch die südliche Grenze des Flurstückes 385 und durch die geradlinige Verlängerung dieser Grenze über das Flurstück 387;
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 387 (tlw.), durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 387 und 385, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 385 im Abstand von 7,50 m parallel zu den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 376, 375 und 20 nach Nordwesten ins Flurstück 374;
- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 374 (tlw.) und 20.

Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet umfasst in der Flur 8 die Flurstücke 20, 374 tlw., 375, 376 tlw., 377, 385 und 387 tlw. und hat eine Größe von rd. 1,42 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst neben den Bereichen / Flächen, die allesamt in der Verfügung des Vorhabenträgers stehen, auch einen Teil als öffentliche Grünfläche (Friedhof) festzusetzende Fläche im Osten.

Diese Fläche soll in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus Gründen des städtebaulichen Zusammenhanges einbezogen werden (§ 12 (4) BauGB).

Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Diese Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

2 Vorhandene Situation: Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 147 einschließlich der 1. vereinfachten Änderung

Die Bebauungsplanaufstellung ist im Jahr 2001 vornehmlich dadurch veranlasst gewesen, dass das innerhalb des Geltungsbereiches ansässige Großversandunternehmen beabsichtigte, die Warenkommission der im Raum Löhne zurzeit verstreut ansässigen Versandlager neu zu organisieren. Aufgrund logistischer Vorteile ergab sich insgesamt eine wesentliche Verringerung der Fahrbeziehungen im Stadtgebiet.

Die bestehenden Lagerhallen im Gewerbegebiet „Schillenbrink“ sollten durch ein ca. 16 m hohes und ca. 225 m langes Lagergebäude ergänzt werden. Darüber hinaus wurde langfristig eine weitere Erhöhung der Lagerkapazitäten unter Beseitigung eines bestehenden Hallenbauteiles und anschließender Ergänzung eines weiteren Lagergebäudes ermöglicht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 147 beinhaltet Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen. Für den Bereich der nördlichen und mittleren Halle sind Gebäudehöhen (GH) von 72,80 m. ü. NN festgesetzt, so dass Gebäude mit einer Höhe von 16,15 m zulässig sind. Für den Bereich der südlichen Halle ist eine Gebäudehöhe (GH) von 62,80 m ü. NN festgesetzt, so dass ein Gebäude mit einer Höhe von 6,15 m zulässig ist.

An dem Standort sind zurzeit (2012) drei Lagerhallen mit folgenden Höhen vorhanden: nördliche Halle 6,50 m, mittlere Halle 16,50 m, südliche Halle 5,50 m.

Vor dem Hintergrund des bestehenden und des zukünftigen Fahrverkehrsaufkommens im Bereich des Großversandbetriebsgrundstückes und auf der Straße „Schillenbrink“ sollte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Vorbeugung möglicher Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe die gebotenen planungsrechtlichen Festsetzungen treffen.

Die Erweiterung und Neuordnung der vorhandenen gewerblichen Lagernutzung vollzog sich weitgehend im Rahmen der bereits versiegelten und überbauten Flächen des Plangebietes.

Gleichzeitig sollten innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Erweiterungsflächen für den bestehenden Friedhof in nördlicher Richtung bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Der Rat der Stadt Löhne hat am 25.05.2011 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 beschlossen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden für die geplanten Hallenaufstockungen getroffen, um den vorhandenen Gewerbestandort zu stärken, wobei die Höhenaufstockung eine zwangsläufige Folge von aktuellen logistischen Gegebenheiten des Betriebes ist.

Im Rahmen der Planänderung wurde das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen -GH- in Metern ü. NN geändert bzw. erweitert.

Die Höhe der baulichen Anlage wurde für den nördlichen Planbereich von 72,80 m ü. NN auf 74,70 m ü. NN für die nördliche Halle festgesetzt und für die mittlere Halle auf 73,20 m ü. NN der Bestandssituation angepasst. Im Süden des Plangebietes wurde die Höhe von 62,80 m ü. NN auf 65,70 m ü. NN festgesetzt. Im Südwesten bleibt die Ecksituation mit der Höhe von 62,80 m ü. NN erhalten.

Als unterer Bezugspunkt dient auch zukünftig die Oberkante der anliegenden Straße „Schillenbrink“ mit 56,65 m ü. NN.

Danach ergibt sich für den nördlichen Teil des Plangebietes eine maximal zulässige relative Gebäudehöhe von 18,00 m und im Süden von 9,00 m; der mittlere Teil bleibt bei 16,50 m.

Die 1. Änderung hat am 23.11.2011 Rechtskraft erlangt. Die planungsrechtlich zulässigen Hallenaufstockungen sind bislang noch nicht umgesetzt worden.

3 Anlass und Ziel sowie Inhalt der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 / Verfahren

Der Betreiber der Logistikhallen plant nunmehr Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. An der Südseite und an der Nordseite soll zukünftig der Warenumsatz mit Wechselbrücken erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Um den entsprechenden Platz zu schaffen, soll das Betriebsgrundstück in Richtung Osten erweitert werden. Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite neue Parkplätze errichtet werden.

Die gesamte Erweiterungsfläche soll nach Osten, Süden und Westen von einem Lärmschutzwall umgeben werden, um den Immissionsschutzansprüchen der benachbarten Wohnbebauung gerecht zu werden.

Hierzu bedarf es der Aufgabe der heute vorhandenen Wallschüttung und einer entsprechenden Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Teilbereich.

Die Erweiterung erfolgt auf heute landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Fläche. Hier ist die Veränderung des Bodenreliefs notwendig, um zusammenhängende ebenerdige Flächen für den Planungszweck zu erhalten. Die Fläche war ursprünglich für die Erweiterung des angrenzenden Friedhofes der ev.-luth. Kirchengemeinde Löhne vorgesehen. Der Bedarf für die Ausdehnung des Friedhofes ist jedoch nicht mehr gegeben, so dass die Fläche für die vorgesehene gewerbliche Entwicklung genutzt werden kann.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine Grünfläche vorgesehen, die dem angrenzenden Friedhof zugeschlagen wird und der Erschließung des zum Friedhof gehörenden Betriebshofes dient.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt worden.

Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes ist gegeben, da es sich bei dem Anlass und Ziel des Bebauungsplanes um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung (hier: Innenbereichsfläche umgeben von gewerblicher Nutzung, Bahnstrecke, Friedhof und Wohnnutzung) handelt.

Dabei liegt die mit der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbundene zulässige Grundfläche unterhalb von 20.000 m², so dass die Anwendungsvoraussetzung nach § 13a (1) Ziffer 1 BauGB gegeben ist.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Plangebietes für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung von bislang in dem Umfeld des Plangebietes in vorhandenen Bebauungsplänen festgesetzter Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Mithin ergibt sich formal keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gem. Anlage 2 zu § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB bzw. die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).

Es ist jedoch gemäß Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Löhne eine freiwillige Umweltprüfung vorgenommen worden.

Die für das Bauleitplanverfahren notwendigen Beteiligungsschritte konnten im sog. beschleunigten Verfahren erfolgen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte auf der Grundlage des § 13a (3) Ziffer 2 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 13 (2) Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Ziffer 3 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB auf der Grundlage des § 4a (2) BauGB erfolgten parallel.

4 Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - weist das Plangebiet als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" aus. Daran schließt sich östlich und südlich der Bündler Straße die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich" an.

Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Regionalplan neben der Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auch als Überschwemmungsgebiet überlagert wird. Es ist das Ziel 3 im Abschnitt B II 4.3 des Regionalplanes zu beachten, um eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen Überschwemmungsgefährdung sicherzustellen (siehe auch 12 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes).

Zur Anpassung des Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB ist eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt worden. Die landesplanerische Anfrage ist durch die Bez.-Reg. Detmold mit Schreiben vom 02.08.2012 positiv beschieden worden.

5 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Löhne stellt für die Erweiterungsfläche zurzeit "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dar. Der nördliche Bereich der Friedhofsfläche ist als hochwassergefährdeter Bereich gekennzeichnet.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, kann nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gegeben.

Inhalt der Anpassung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ sein (siehe Anlage).

6 Standort- und Planungsalternativen

Für die betrieblichen Abläufe des an dem Standort ansässigen Großversandunternehmens ist es notwendig, eine unmittelbare räumliche Nähe der einzelnen Betriebsteile dauerhaft zu gewährleisten bzw. eine direkte bauliche Verknüpfung heutiger und zukünftiger Betriebsteile zu ermöglichen.

Innerhalb der heutigen Betriebsflächen erfolgen dauerhaft Umstrukturierungen, um die innerbetrieblichen Abläufe zu optimieren.

Dabei ist das Ziel, mit der Erweiterung und Optimierung des Standortes, hier die Aktivitäten des Versands und der Lagerung sowie der Verwaltung zu konzentrieren.

Der notwendige Flächenbedarf für die betriebliche Erweiterung ergibt sich konkret aus den betrieblichen Anforderungen, den bekannten und an dem Standort weiter vorgesehenen Betriebsabläufen sowie dem für den Betriebstyp relevanten Anforderungen an Lagerhaltung sowie Materialienein- und ausgangsparametern.

Diese zu erweiternde Nutzungseinheit ist daher zwingend in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur dem heutigen baulichen Bestand zu entwickeln bzw. hat mit diesem eine Einheit zu bilden.

Diese o.g. Bedingungen werden ausschließlich im südlich unmittelbar angrenzenden Nahbereich des heutigen Betriebes innerhalb der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erfüllt.

Alternativstandorte in dem Stadtgebiet sind vor dem Hintergrund der unabdingbar notwendigen Entwicklung und Standortsicherung des vorhandenen Großversandunternehmens bei dieser Planung nicht gegeben.

Dieses auch vor dem Hintergrund der Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB und der Bodenschutzklausel in Bezug auf die Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlicher Flächen.

Eine komplette Neuordnung / Verlagerung von Betriebsteilen im Bestand, um Fläche für die Erweiterung zu generieren, scheidet aus.

So verbleibt nur die Möglichkeit, den bestehenden Betrieb in Richtung Osten zu erweitern. Weitere andere Erweiterungsmöglichkeiten sind am Standort nicht vorhanden.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird innerhalb des Plangebietes „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der Gewerbegebietsfestsetzung sollen entsprechend der beabsichtigten Zweckbestimmung nur Lagerplätze zulässig sein.

Diese sind zwingend zugehörig zum westlich davon festgesetzten Baugebiet.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (ausgedrückt durch die zulässige Grundflächenzahl - GRZ) wurde in dem Gewerbegebiet mit 1,0 (abweichend von der Obergrenze des § 17 BauNVO mit 0,8) festgesetzt. Dieses wird für die 2. Änderung und Erweiterung übernommen.

Eine Überschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für die Grundflächenzahl auf der Grundlage des § 17 (3) BauNVO i.V.m. § 19 (4) BauNVO für das Gewerbegebiet kann vorhabenbezogen toleriert werden, da

- die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde,

- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an diesem Standort sichergestellt sind.

Unter Abwägung der Planungsalternativen für die Betriebserweiterung verbleibt nur die Möglichkeit, den bestehenden Betrieb in Richtung Osten zu erweitern. Innerhalb dieser Erweiterungsfläche soll eine möglichst intensive Inanspruchnahme stattfinden. Aus diesem Grund ist die GRZ von 1,0 vorhabenbezogen an dem Standort weiter festzusetzen.

Im überwiegenden Teil des Gewerbegebietes werden Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten festgesetzt.

Im Osten, Süden und Westen wird zum Zwecke des Lärmschutzes eine Fläche für eine Lärmschutzeinrichtung gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BauGB mit Mindesthöhen auf der Grundlage der "Schalltechnischen Untersuchung" (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Büro Bielefeld, September 2012) festgesetzt.

Ein Teilbereich am östlichen Rand des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" gemäß § 9 (1) Ziffer 15 BauGB festgesetzt.

8 Erschließung

Mit der Änderungs- und Erweiterungsplanung sind keine Auswirkungen auf die äußere Erschließung des Plangebietes verbunden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Bündler Straße und die Straße „Schillenbrink“. Innerhalb des Plangebietes / Änderungsgebietes sind keine öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden bzw. geplant.

9 Ver- und Entsorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 51a des Landeswassergesetzes NRW ergänzt bzw. konkretisiert diesen bundesrechtlichen Grundsatz.

Öffentliche Regenwasserkanäle sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers in dem Gebiet erfolgt nicht in der öffentlichen Kanalisation, sondern das Regenwasser wird derzeit in ein namenloses Nebengewässer der Werre eingeleitet (2 Einleitungsstellen) bzw. über ein Mulden-Rigolen-System in das Grundwasser versickert. Für die Einleitung in das Gewässer und in das Grundwasser wurde durch die Bezirksregierung Detmold eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die neuen Flächen sollen an den Löschwasserteich angeschlossen werden. Dieser dient auch als Regenrückhaltebecken nordwestlich des Änderungs- und Erweiterungsgebietes und ist dem Mulden-Rigolen-System vorgeschaltet.

Durch die IWA Ingenieurgesellschaft, Minden ist eine Entwässerungsplanung erstellt worden. Danach ist der Oberflächenwasserabfluss weiterhin durch Versickerungs- und Rückhaltemaßnahmen zu drosseln. Das Entwässerungskonzept wird dazu führen, dass die Gesamteinleitungsmenge von dem Betriebsgelände in den Vorfluter gleich bleibt. Eine Erhöhung der Abflussmengen wird ausgeschlossen.

10 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

11 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes sind mit Blick auf die wohngenutzten Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gutachterlich untersucht worden (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Büro Bielefeld, September 2012).

Dabei sind das Emissionsverhalten des anlagenbezogenen Schwerlastverkehrs mit dem Fahrverkehrsaufkommen und dem Rangierbetrieb an den Laderampen der Lagerhallen bzw. der Umgang mit den Wechselbrücken des Großversandbetriebes sowie die Zu- und Abfahrt in Verbindung mit der Pkw-Stellplatzanlage zu berücksichtigen.

Die schalltechnischen Untersuchungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft des Betriebes auf der Basis der zu berücksichtigenden Eingangsdaten und Betriebsabläufe tagsüber um mindestens 4 dB(A) und nachts um mindestens 1 dB(A) unterschritten werden. Bedingung hierfür ist, dass die zwei Schranken an der Südseite des heutigen Betriebsgeländes wie bisher nachts geschlossen sind und dass der südöstliche Parkplatz einschließlich der entsprechenden Zufahrten an der Südseite nur in der Tageszeit genutzt wird.

Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sondern werden Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung.

Weiterhin muss eine Lärmschutzeinrichtung erstellt werden, der den erweiterten Vorhabensbereich nach Osten, Süden und Westen hin abschirmt. Die Höhe dieser Lärmschutzeinrichtung muss mindestens 58,60 m ü. NN auf der Ostseite bzw. mindestens 60,40 m ü. NN auf der Südseite betragen (die einzelnen Höhen sind in der Planzeichnung eingetragen). Die Wallhöhe liegt somit real bei durchschnittlich rd. 3,00 m. Der Böschungswinkel und die Ausgestaltung des Walles ist davon abhängig, ob ggf. am Wallfuß mit Winkelstützen gearbeitet wird.

Die Geräuschvorbelastung des benachbarten Betriebes Danielmeyer ist auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung am 22.08.2012 bei der schalltechnischen Untersuchung an den relevanten Immissionsorten berücksichtigt worden und in die schalltechnische Prognose eingeflossen.

Die Betrachtung der Geräusche des betriebsbezogenen Fahrzeugverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum hat ergeben, dass nach den diesbezüglichen Regelungen in der Nr. 7.4 der TA Lärm keine organisatorischen Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

12 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes

Aufgrund der Anwendung des Instrumentes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 13a (1) Satz 2 Nr. 3 BauGB Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als erfolgt oder als zulässig gewesen.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach planungsrechtlich durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Entlang der gesamten Erweiterungsfläche soll nach Osten, Süden und Westen, d.h. zur Abgrenzung des Gewerbebetriebes zum Friedhof / zu den benachbarten Gebäuden,

auch aus lärmtechnischer Sicht, ein Wall errichtet werden. Für den Lärmschutzwall wird festgesetzt, dass er vom Wallfuß bis zur Wallkrone mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden soll. Diese Maßnahme muss vor Baubeginn mit einem zeitlichen Vorlauf realisiert werden, da sie ein Ausgleich für den bestehenden Wall für Fledermaus- und Vogelarten darstellt. Entlang des Walles und in seinem Umfeld sind an geeigneter Stelle mindestens 2 Fledermausquartiere zu installieren.

Die Durchführung der Fäll- und Rodearbeiten bei vorhandenen Gehölzen/Bäumen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten darf eine Rodung nur in Begleitung eines Fachkundigen nach vorheriger Ausnahmegenehmigung des Kreises Herford durchgeführt werden.

Die Überschwemmungsgebiete der Werre sind durch die Bezirksregierung Detmold am 27.09.2005 neu festgesetzt worden. Das Plangebiet wird in den Karten als überflutetes (als hochwassergefährdeter Bereich) Gebiet, das aufgrund seiner Bebauung kein Überschwemmungsgebiet ist, ausgewiesen. Des Weiteren ist die aktuelle Überschwemmungsgefährdung gemäß dem Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld aus 2004 einzelfallbezogen zu prüfen.

13 Umweltprüfung / Umweltbericht

13.1 Vorbemerkungen

Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Wie in Ziffer 3 "Anlass und Ziel sowie Inhalt der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 / Verfahren" dargelegt, sind die formalen Voraussetzungen zu einem Verfahren gem. § 13a BauGB gegeben.

Es wird jedoch eine freiwillige Umweltprüfung gemäß Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Löhne vorgenommen.

Der vorliegende Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
 - der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
 - des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes
 - der ermittelten Belange des Umweltschutzes und
 - der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
- nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

13.2 Vorhaben- / Planbeschreibung

Der Betreiber der Logistikhallen westlich des Änderungs- und Erweiterungsgebietes plant Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. An der Südseite und an der Nordseite soll zukünftig der Warenumsatz mit Wechselbrücken erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Um den entsprechenden Platz zu schaffen, soll das Betriebsgrundstück in Richtung Osten erweitert werden.

Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite neue Parkplätze eingerichtet werden.

13.3 Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird innerhalb des Plangebietes „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der Gewerbegebietsfestsetzung sollen entsprechend der beabsichtigten Zweckbestimmung nur Lagerplätze zulässig sein.

Diese sind zwingend zugehörig zum westlich davon festgesetzten Baugebiet.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (ausgedrückt durch die zulässige Grundflächenzahl - GRZ) wird auch in der Erweiterung des Gewerbegebietes mit 1,0 (abweichend von der Obergrenze des § 17 BauNVO mit 0,8) festgesetzt.

Im überwiegenden Teil des Gewerbegebietes werden Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten festgesetzt.

13.4 Bedarf an Grund und Boden

Der konkrete Bedarf an Grund und Boden aufgrund der Flächenbilanz ist:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Gewerbegebiet mit GRZ 1,0 einschl. Stellplätze: | rd. 9.680 m ² |
| • Wall | rd. 3.500 m ² |
| • Grünfläche (Friedhof): | rd. 1.030 m ² |

13.5 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

In dem Teil der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Westen befindet sich zurzeit ein begrünter Lärmschutzwall. Die Erweiterung erfolgt auf heute landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Fläche.

Nördlich des Änderungs- und Erweiterungsgebietes grenzt ein Wirtschaftsweg an, daran nördlich grenzt in Dammlage eine Bahnstrecke an.

Östlich des Gebietes schließt landwirtschaftliche Nutzfläche an, ehe die überwiegende Wohnbebauung am Blumenweg beginnt.

Südlich des Gebietes befinden sich der örtliche Friedhof sowie die Wohnbaugrundstücke Bündler Straße 218a und 222.

Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet ist heute von der gewerblichen Nutzung im Westen durch die begrünte Wallanlage getrennt.

Die landwirtschaftliche Fläche wird im nördlichen Randbereich durch den am Fuß des Bahndammes verlaufenden Wirtschaftsweg tangiert. Mit der Fläche des südlich gelegenen Friedhofes bildet die landwirtschaftliche Fläche einen Frei- und Grünraumzusammenhang.

13.6 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes sowie Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne

Über die ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB hinaus bestehen neben den Aussagen des Landschaftsplanes westlich des Plangebietes keine unmittelbaren Vorgaben für das Plangebiet durch Fachgesetze und Fachpläne.

13.7 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt

Der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der freiwilligen Umweltprüfung wird auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes vorgenommen.

13.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes / der Schutzgüter und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung

Bei der Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens / der Planung (Nullvariante) unter Berücksichtigung folgender Umweltbelange gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB und Vorgaben gem. § 1a BauGB sind folgende Auswirkungen wahrscheinlich:

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Ackerfläche geprägt, welches innerhalb der Fläche keine Biotoptypen von mittlerer oder hoher Wertigkeit vorhält. Lediglich im Wall besteht aufgrund der Grünstruktur eine hohe Wertigkeit.

Im Plangebiet ist das Vorkommen der biotoptypen- und naturraumspezifischen Tierarten zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen naturnahen Strukturen, besonders innerhalb der Wallfläche, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet insbesondere für Vögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung hat.

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zukommt. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 (2) Nr. 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach § 19 (3) BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Da nach § 42 (1) Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, ist unter Berücksichtigung der neuesten fachkundigen Methoden der Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist.

Die Ackerfläche ist als weitgehend ökologisch unkritisch einzustufen, allerdings finden sich hier eine Reihe von Vogelarten zur Nahrungssuche ein. Eine erhöhte Vogelaktivität ist im westlichen Wallbereich festzustellen - allerdings wurden bei einer Begehung nur allgemein verbreitete Arten (sog. Allerweltsarten) festgestellt.

Fledermauskundlich stellt der Wallbereich mit der vorhandenen Baumhecke traditionelle Leitlinien dar. Ein Abtrag des vorhandenen Walles kann nur erfolgen, wenn ein neuer Wall an der südlichen, östlichen und westlichen Plangebietsgrenze errichtet wird. Der neue Wall muss vor Baubeginn mit einem zeitlichen Vorlauf realisiert werden, da sie ein Ausgleich für den bestehenden Wall für Fledermaus- und Vogelarten darstellt. Entlang des Walles und in seinem Umfeld sind an geeigneter Stelle mindestens 2 Fledermausquartiere zu installieren.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung (siehe Anhang A) kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen weder zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen, noch zu Auswirkungen für die Individuen führt.

Mit der Bauleitplanung sind, bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Innerhalb des Plangebietes sind Böden mit hoher Ertragsfähigkeit bzw. regionaltypische und / oder seltene Böden vorhanden. Dabei werden Böden in Anspruch genommen, die der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung entzogen werden. Mit der Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Mit der Verwirklichung der Planung und dem für Gewerbegebiete typischen Versiegelungspotential verändert sich die Bodenfunktion in dem Gebiet.

Dieses ist durch den erheblichen vollständigen Bodenabtrag und die Veränderung des Bodenreliefes zur Gewinnung einer Ebene. Nach der Karte vom Informationssystem Bodenkarte vom Geologischen Dienst NRW ist der Boden des Plangebietes Braunerde (lehmiger Sand), die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.

Erosionen sind bei dem ebenen Gelände nicht zu erwarten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Nutzen des Gebietes nicht zu erwarten.

Altlasten bzw. Altstandorte / Altablagerungen sind in dem Plangebiet nicht vorhanden.

Mit der Bauleitplanung sind, bezogen auf das Schutzgut Boden, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden nicht berührt und beeinträchtigt. In Verbindung mit der Planung sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Allenfalls kann die Zunahme versiegelter bzw. überbauter Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.

Das Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in einem hochwassergefährdeter Bereich.

Belange des Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem bereits festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet.

Mit der Bauleitplanung sind, bezogen auf das Schutzgut Wasser, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Es kann davon ausgegangen werden, dass mikroklimatische Veränderungen, die unvermeidbar mit einer Bebauung einhergehen, nicht bemerkenswert über das Plangebiet hinaus Einfluss haben werden. Die mikroklimatische Situation im Plangebiet wird sich aber gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern. Es wird faktisch zu einer Wandlung eines Stadtrandklimatops zu einem Stadtklimatop kommen.

Das Plangebiet ist als mäßig klimaempfindlich sowie als Stadtrand-Klimatop mit wesentlicher Beeinflussung von Lufttemperatur, -feuchte und Windfeld zu bewerten.

Das Plangebiet hat als Freiraum eine gewisse Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft. Die Wertigkeit der Funktion muss aber eingeschränkt werden, da die Vegetationsdecke auf den Agrarflächen im Jahresgang unterschiedlich ausgeprägt ist und der Freiraumbereich nahe an der vorhandenen Siedlungsfläche liegt.

Bezüglich anderer gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken könnten, wie z. B. Schadstoffemissionen, kann im Analogieschluss zu dem bereits bestehenden Betriebsgelände eine dadurch bewirkte erhebliche Belastung für das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Mit der Bauleitplanung sind, bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Innenbereichslage ohne Relevanz für das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild). In dem Plangebiet sind keine Gebäude vorgesehen. Die betriebliche Erweiterungsfläche "verschwindet" hinter einer Lärmschutzeinrichtung (Wall).

Es ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erkennen.

- **Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete**

Der Belang trifft für das Plangebiet und sein Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

- **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Die Belange des Immissionsschutzes sind im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung zu beachten. Unter Berücksichtigung der zu ergreifenden Lärmschutzmaßnahmen sind keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Die Emissionen sind danach so zu werten, dass mit der Planung keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Plangebiet und dessen Umfeld verbunden sind. Die einschlägigen Orientierungs- und Richtwerte werden an den potentiellen wohngenutzten Immissionsorten eingehalten / unterschritten.

Besondere Infrastrukturen für Freizeit- oder Erholungsnutzungen sind auf der Vorhabenfläche und in ihrem nahen Umfeld nicht vorhanden. Insgesamt übernimmt der Raum somit keine wesentlichen landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen.

Es ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu erkennen.

- **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der 2. Änderung und Erweiterung sowie in dessen Umfeld befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale und Gartendenkmale sind nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter kann sich somit nicht einstellen.

- **Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen innerhalb des Plangebietes sind durch die beabsichtigte Entwicklung des Betriebes zu erwarten. Diese sind aber unter Berücksichtigung der zu treffenden Ordnungs- und Schutzmaßnahmen nicht umwelterheblich.

Es ist in dem Gewerbegebiet kein produzierender Betrieb im Plangebiet mit gewerblichen Abfällen vorgesehen. Die Abfallsammlung erfolgt am Vorhabenort / im Plangebiet mit einem Anschluss an die gemeindliche Müllabfuhr.

- **Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Da die Fläche ausschließlich als Lagerfläche genutzt werden darf, trifft dieser Belang für das Plangebiet nicht zu.

- **Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen**

Die Belange der Landschaftsplanung und anderer umweltrelevanter Fachplanungen sind durch die Bauleitplanung nicht berührt.

- **Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind**

Der Belang trifft für das Plangebiet und sein Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Es bestehen im Wesentlichen immer landschaftsökologische Wechselwirkungen (also Wechselwirkungen bei den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) zwischen dem Plangebiet und dem Umfeld.

Im Plangebiet ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der bestehenden Randeinflüsse im näheren Umfeld sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes bereits vorbelastet und gestört.

Diese Wechselwirkungen sind aber nicht als so erheblich einzuschätzen, als diese einer Inanspruchnahme des Plangebietes für die beabsichtigten Zwecke entgegenstehen würde.

Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung / Umwidmungssperrklausel

Mit der Planung kann dem Aspekt der Innenentwicklung entsprochen werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch zu nehmen.

Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung entfällt eine Inanspruchnahme von Grund und Boden und der Verlust von Nahrungs- und Rückzugsraum für die Tierwelt im Bereich des Plangebietes.

13.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

13.9.1 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung

Aufgrund der Anwendung des Instrumentes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 13a (1) Satz 2 Nr. 3 BauGB Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als erfolgt oder als zulässig gewesen.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

13.9.2 Technische Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes

Technische Maßnahmen des Bodenschutzes sind nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist aber, dass es zu einem wesentlichen Bodenabtrag kommen wird und gleichzeitig eine Veränderung des Bodenreliefes stattfindet.

In dem Gebiet ist bei den bebauten Bereichen bislang keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung durch hangabfließendes Wasser festzustellen. In dem Baugebiet sind durch die Bauherrn Vorkehrungen zum Schutz der Unterlieger vor abfließendem Oberflächenwasser im Sinne des Nachbarschutzes zu gewährleisten.

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bodenbewegungen sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bei Geländeauffüllungen darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist vorher abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Die schalltechnischen Untersuchungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft des Betriebes auf der Basis der zu berücksichtigenden Eingangsdaten und Betriebsabläufe tagsüber um mindestens 4 dB(A) und nachts um mindestens 1 dB(A) unterschritten werden. Bedingung hierfür ist, dass die zwei Schranken an der Südseite des heutigen Betriebsgeländes wie bisher nachts geschlossen sind und dass der südöstliche Parkplatz einschließlich der entsprechenden Zufahrten an der Südseite nur in der Tageszeit genutzt wird.

Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sondern werden Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung. Weiterhin muss eine Lärmschutzeinrichtung erstellt werden, der den erweiterten Vorhabenbereich nach Osten, Süden und Westen hin abschirmt. Die Höhe dieser Lärmschutzeinrichtung muss mindestens 58,60 m ü. NN auf der Ostseite bzw. mindestens 60,40 m ü. NN auf der Südseite betragen (die einzelnen Höhen sind in der Planzeichnung eingetragen).

Die Betrachtung der Geräusche des betriebsbezogenen Fahrzeugverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum hat ergeben, dass nach den diesbezüglichen Regelungen in der Nr. 7.4 der TA Lärm keine organisatorischen Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

13.9.3 Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern

Es sind keine Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege bzw. zum Schutz von Kulturgütern und Sachgütern erforderlich.

13.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Als Ergebnis der Alternativen- und Standortfindung ist festzustellen, dass als vernünftige Erweiterungsfläche lediglich der beantragte Bereich in Frage kommen kann. Ausweichflächen, die zur Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebes eine Erweiterung des Betriebsstandorts ermöglichen können, sind nicht vorhanden.

13.11 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt sind Fachgutachten über die erstellte schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Büro Bielefeld, Februar 2012) hinaus nicht erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Anhang.

13.12 Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens

Gemäß § 4c BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen,
- zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen.

Da aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung zu erwarten sind, werden keine Überwachungsmaßnahmen seitens der Stadt Löhne geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Umweltverschmutzung ist bei ordnungsgemäßem „Nutzen“ des neuen Siedlungsbereiches nicht zu erwarten.

Auf die Berücksichtigung der nach § 4 (3) BauGB mitzuteilenden Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird verwiesen.

Zudem sind bei nachfolgenden Genehmigungs- und Durchführungsverfahren bei der konkreten Umsetzung der Planung unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ggf. auftretenden Erkenntnisse bzgl. der Beeinträchtigung des Umweltzustandes zu berücksichtigen und entsprechende Auswirkungen auf den Bauleitplan aufgrund eines sich dann ergebenden Planungserfordernisses zu prüfen.

Des Weiteren wird die Aufmerksamkeit der innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld wohnenden Bevölkerung vertraut, die aus ihrer Sicht umweltrelevante Auffälligkeiten der Stadt Löhne melden.

Eine Vollzugskontrolle der umweltrelevanten Festsetzungen wird durch die Stadt Löhne erfolgen können. Modalitäten und Regularien hierzu werden nicht vereinbart, da zunächst ein Erfüllen / Umsetzen der Festsetzungen auf der Grundlage des jeweils zu stellenden Bauantrages (baurechtliche Genehmigungen) vorausgesetzt wird.

Eine Prognosekontrolle der getroffenen Annahmen bzgl. der Entwicklung des Fahrverkehrs kann auf der Grundlage einer laufenden Beobachtung durch die Stadt Löhne erfolgen.

Das Monitoring unvorhersehbarer planbedingter Umweltauswirkungen hat durch die betreffenden Umweltbehörden zu erfolgen (Methoden zur Überwachung des einschlägigen Grenz- und Richtwertkataloges).

13.13 Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Stadt Löhne nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zu unterrichten haben, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

13.14 Zusammenfassung

Der Betreiber der Logistikhallen westlich des Änderungs- und Erweiterungsgebietes plant Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. An der Südseite und an der Nordseite soll zukünftig der Warenumsschlag mit Wechselbrücken erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Um den entsprechenden Platz zu schaffen, soll das Betriebsgrundstück in Richtung Osten erweitert werden.

Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite neue Parkplätze errichtet werden.

Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet ist heute von der gewerblichen Nutzung im Westen durch die begrünte Wallanlage getrennt.

Die landwirtschaftliche Fläche wird im nördlichen Randbereich durch den am Fuß des Bahndammes verlaufenden Wirtschaftsweg tangiert. Mit der Fläche des südlich gelegenen Friedhofes bildet die landwirtschaftliche Fläche sowie Gartenfläche einen Frei- und Grünraumzusammenhang.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

In den jeweiligen einzelnen Schutzbereichen

- Mensch,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

sind keine (erheblichen) Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erkennen.

In den jeweiligen einzelnen Schutzbereichen

- Tiere,
- Pflanzen,
- Boden,

sind (erhebliche) Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung entfällt eine Inanspruchnahme von Grund und Boden und der Verlust von Nahrungs- und Rückzugsraum für die Tierwelt im Bereich des Plangebietes.

Es entfällt gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 13a (1) Satz 2 Nr. 3 BauGB die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Technische Maßnahmen des Bodenschutzes sind nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist aber, dass es zu einem wesentlichen Bodenabtrag kommen wird und gleichzeitig eine Veränderung des Bodenreliefes stattfindet.

In dem Gebiet ist bei den bebauten Bereichen bislang keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung durch hangabfließendes Wasser festzustellen. In dem Baugebiet sind durch die Bauherrn Vorkehrungen zum Schutz der Unterlieger vor abfließendem Oberflächenwasser im Sinne des Nachbarschutzes zu gewährleisten.

Es muss eine Lärmschutzeinrichtung erstellt werden, der den erweiterten Vorhabenbereich nach Osten, Süden und Westen hin abschirmt. Die Höhe dieser Lärmschutzeinrichtung muss mindestens 59,0 m ü. NN auf der Ostseite bzw. mindestens 60,4 m ü. NN auf der Südseite betragen. Der Wall soll vom Wallfuß bis zur Wallkrone mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

Fledermauskundlich stellt der Wallbereich mit der vorhandenen Baumhecke traditionelle Leitlinien dar. Ein Abtrag des vorhandenen Walles kann nur erfolgen, wenn ein neuer Wall an der südlichen, östlichen und westlichen Plangebietsgrenze errichtet wird. Der neue Wall muss vor Baubeginn mit einem zeitlichen Vorlauf realisiert werden, da sie ein Ausgleich für den bestehenden Wall für Fledermaus- und Vogelarten darstellt. Entlang des Walles und in seinem Umfeld sind an geeigneter Stelle mindestens 2 Fledermausquartiere zu installieren.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen weder zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen, noch zu Auswirkungen für die Individuen führt.

Als Ergebnis der Alternativen- und Standortfindung ist festzustellen, dass als vernünftige Erweiterungsfläche lediglich der beantragte Bereich in Frage kommen kann. Ausweichflächen, die zur Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebes eine Erweiterung des Betriebsstandorts ermöglichen können, sind nicht vorhanden.

Bielefeld / Löhne, im Januar 2013

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679
e-mail: info@dhp-sennestadt.de

Anhang A Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Ralf-Michael Diewitz</u> Antragstellung (Datum): <u>08.03.2012</u>
Ein Betreiber von Logistikhallen westlich des Plangebietes in Löhne plant Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite des Plangebietes neue Parkplätze eingerichtet werden. Quellen: @LINFOS-Landschaftsinformationssystem, Messtischblatt 3818 – Herford, LANUV, Stand März 2012
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. -
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Der Betreiber des ansässigen Großversandunternehmens plant Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. An der Südseite und an der Nordseite soll zukünftig der Warenumschlag mit Wechselbrücken erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Um den entsprechenden Platz zu schaffen, soll das Betriebsgrundstück in Richtung Osten erweitert werden. Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite neue Parkplätze errichtet werden.

Die gesamte Erweiterungsfläche soll nach Osten, Süden und Westen von einem Lärmschutzwall umgeben werden, um den Immissionsschutzansprüchen der benachbarten Wohnbebauung gerecht zu werden.

Hierzu bedarf es der Aufgabe der heute vorhandene Wallschüttung und einer entsprechenden Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Teilbereich.

Die Erweiterung erfolgt auf heute landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Fläche. Die Fläche war ursprünglich für die Erweiterung des angrenzenden Friedhofes der ev.-luth. Kirchengemeinde Löhne vorgesehen. Der Bedarf für die Ausdehnung des Friedhofes ist jedoch nicht mehr gegeben, so dass die Fläche für die vorgesehene gewerbliche Entwicklung genutzt werden kann.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine Grünfläche vorgesehen, die dem angrenzenden Friedhof zugeschlagen wird und der Erschließung des zum Friedhof gehörenden Betriebshofes dient. Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artenbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Nach dem Naturschutzgesetz (in Kraft seit 01.03.2010) müssen Artenschutzbelange entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geprüft werden:

Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

Besonders geschützte Arten

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die im Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Desweiteren gibt es sog. „Allerweltsarten“, die auch artenschutzrechtlich durch Verbote geschützt sind (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Auch für die europäischen Vogelarten wurde ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt. So werden in der Vogelschutz-Richtlinie selbst bestimmte Arten hervorgehoben, für die besondere Vogelschutz-Gebiete auszuweisen sind.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) von dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 müssen alle baulichen Maßnahmen nach Kriterien des Artenschutzes geprüft werden. In der 1. Phase wird eine Vorprüfung durchgeführt. Hier werden das Artenspektrum und die Wirkfaktoren des baulichen Vorhabens auf die Arten geprüft. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden sind, muss eine weitere Prüfung erfolgen.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde diese artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt.

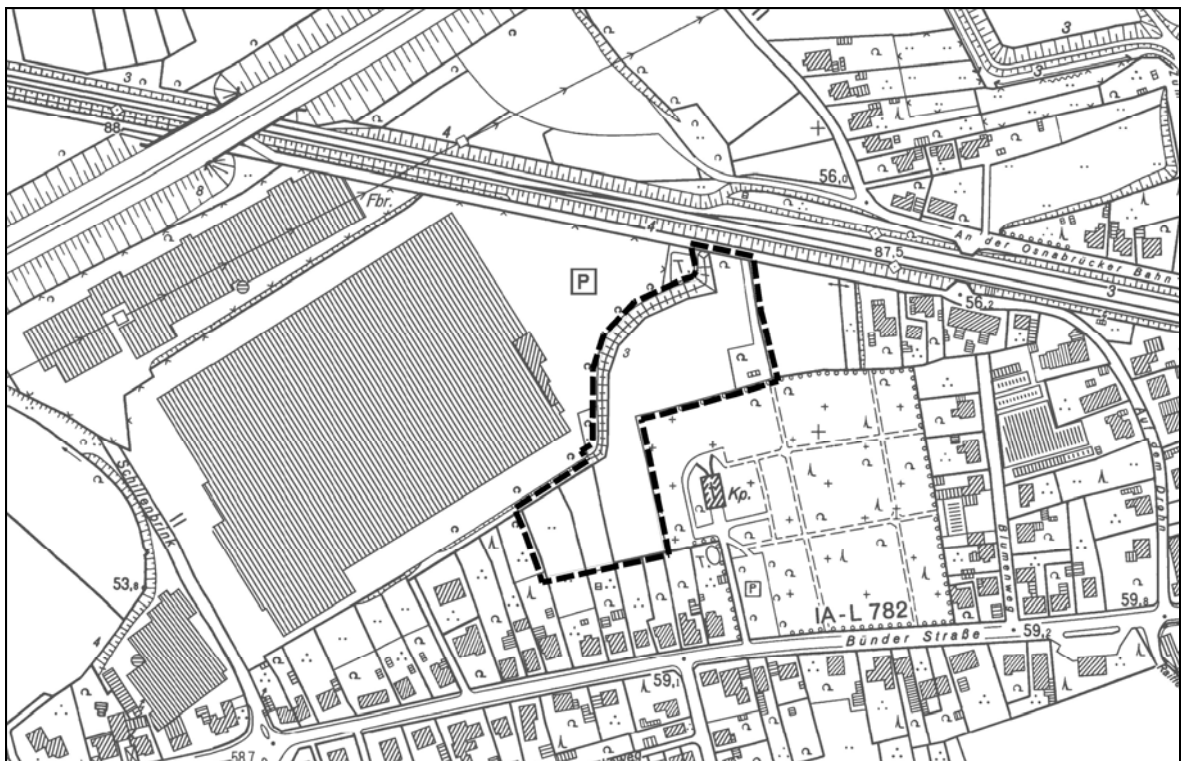
2. Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ein Gartengrundstück und wird im nördlichen Randbereich durch den am Fuß des Bahndammes verlaufenden Wirtschaftsweg tangiert. Mit der Fläche des südlich gelegenen Friedhofes bildet die landwirtschaftliche Fläche einen Frei- und Grünraumzusammenhang. Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet ist heute von der gewerblichen Nutzung im Westen durch die begrünte Wallanlage getrennt.

Östlich des Gebietes schließt landwirtschaftliche Nutzfläche an, ehe die überwiegende Wohnbebauung am Blumenweg beginnt.

Südlich des Gebietes befindet sich der örtliche Friedhof.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes.

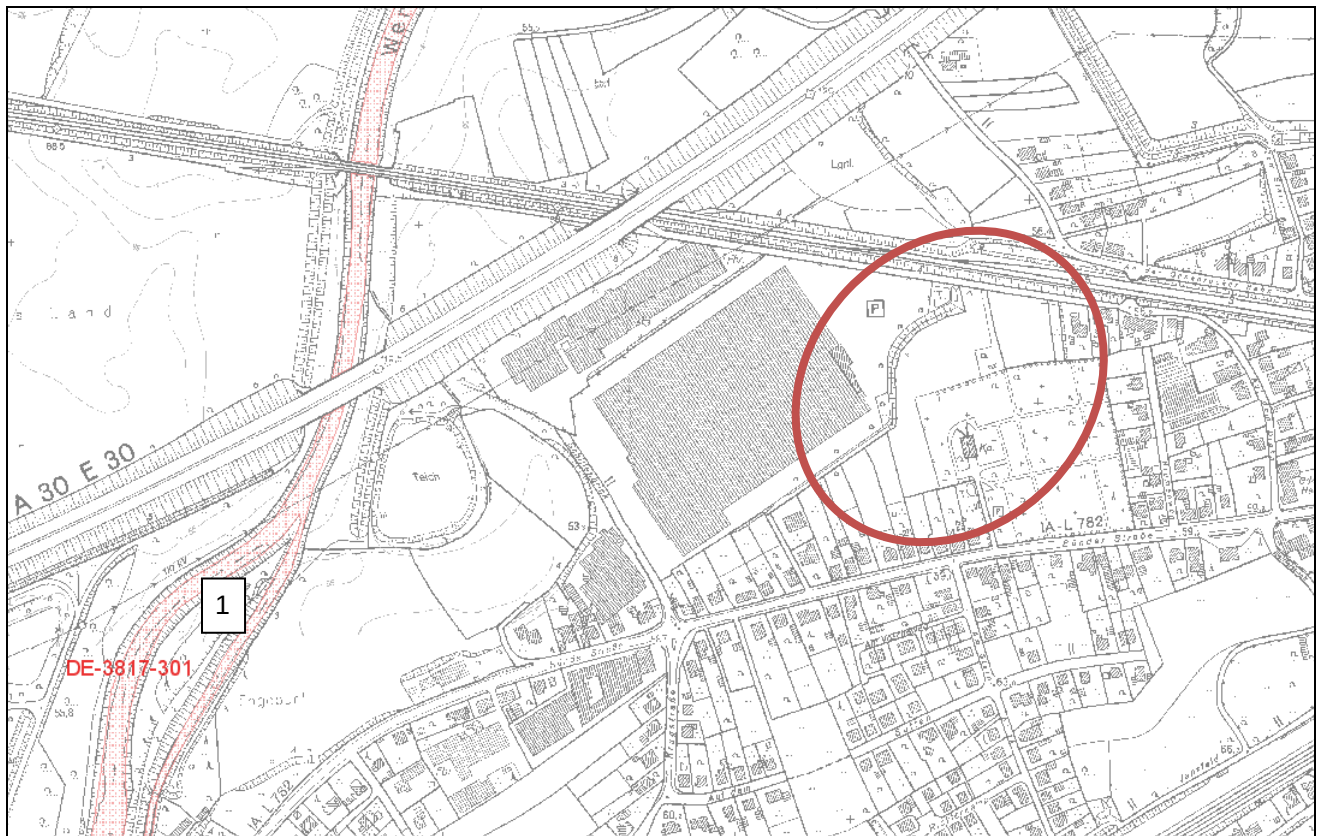


Plangebiet



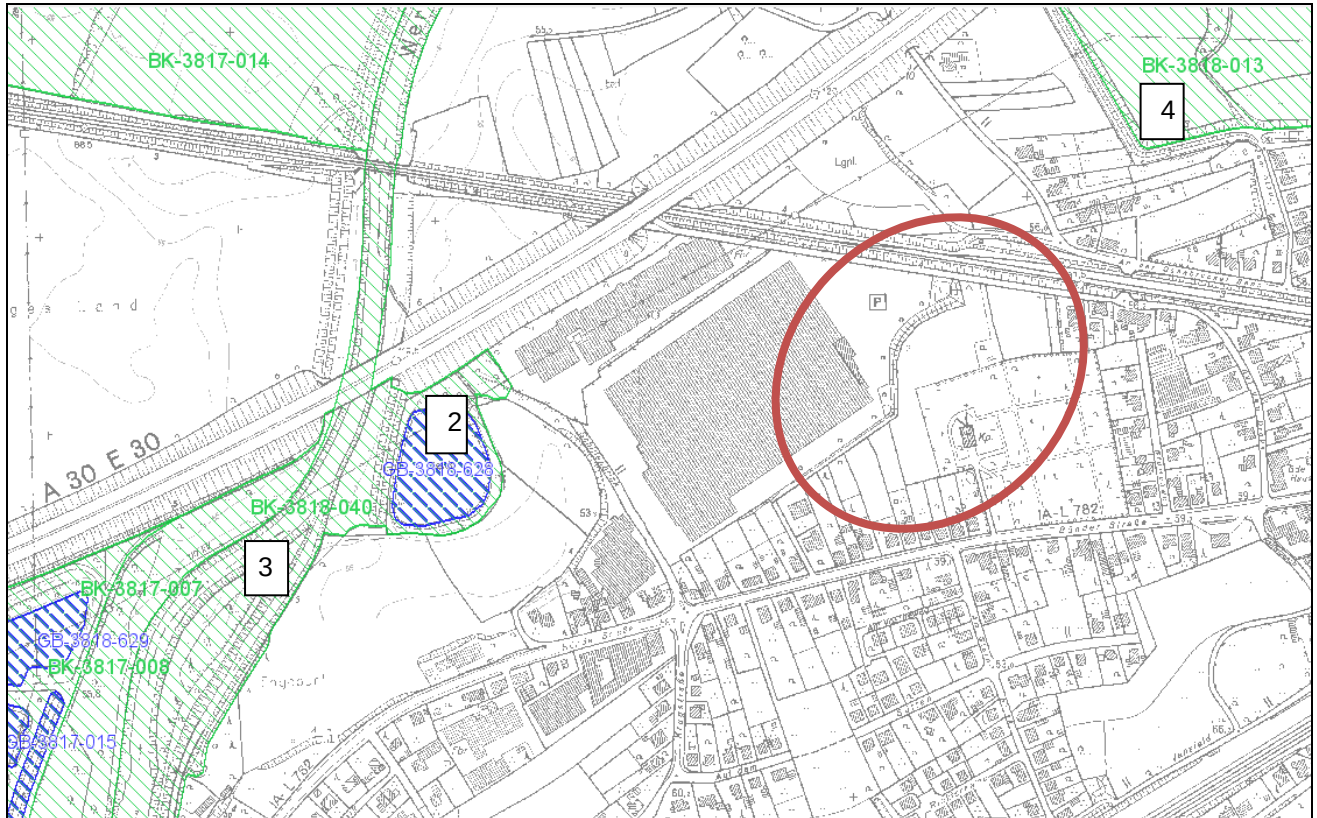
Blick von Osten über das Plangebiet in Richtung des Betriebes, das erweitert werden soll

3. Beschreibung der Schutzgebiete im näheren Umkreis des Plangebietes



1. FFH-Gebiet

Quelle: @LINFOS-Informationssystem, LANUV, 19.03.2012, modifiziert



2. Biotope

Quelle: @LINFOS-Informationssystem, LANUV, 19.03.2012, modifiziert

Gebiet Nr.	1	2	3	4
Objektkennung:	DE-3817-301	GB-3818-628	BK-3818-040	BK-3818-013
Objektbezeichnung:	System Else/Werre FFH-Gebiet		NSG-Vorschlag Werre	NSG Vorschlag Werreniederung bei Löhne
vom Plangebiet entfernt	mindestens 490 m	mindestens 360 m	mindestens 350 m	Ca. 210 m, hinter dem Bahndamm

3.1 System Else/Werre

Das Else-Werre-System (62 ha) umfasst Unterlaufabschnitte von Kilverbach und Darmühlenbach, die gesamte Else im Kreis Herford und Abschnitte der Werre im Gemeindegebiet Löhne. Die von Süden strömende und bei Löhne nach Osten abknickende Werre und die von West nach Ost fließende Else als Nebenfluss der Werre sind die Hauptflüsse des Ravensberger Hügellandes. Else und Werre durchfließen dabei breite, landwirtschaftlich genutzte und von Siedlungsbändern bzw. Verkehrstrassen eingeraumte Niederungen. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

3.2 GB-3818-628

Der Teich ist ein Biotop mit der Kennzeichnung GB-3818-628 und umfasst eine Fläche von ca. 0,94 ha. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

3.3 NSG-Vorschlag Werre

Das schutzwürdige Biotop mit der Kennzeichnung BK-3818-040 umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha. Der Fluss ist in diesem Abschnitt ausgebaut und besitzt relativ steile Uferböschungen. Im Umfeld der Werre findet sich im Süden Gehölze, Grünland und stehende Gewässer, nördlich der A30 überwiegend Acker. Südlich der Autobahn liegt ein naturnahes Stillgewässer, vermutlich eine alte Abgrabung sowie ein Feldgehölz.

Wertbestimmend ist hier die Bedeutung der Werre als Element im Verbundsystem Werre/Else und insbesondere das Vorkommen der melde relevanten FFH-Art Steinbeißer. Die Werre und ihre Aue (potentielle Arrondierungsflächen) besitzt in diesem Abschnitt ein hohes Entwicklungspotential. Eine Beeinträchtigung des Biotopes durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

3.4 NSG Vorschlag Werreniederung bei Löhne

Der Lauf der Werre zwischen Löhne im Westen und Werste im Osten mit mehreren Altwässern wird von mehr oder weniger schmalen Grünlandbändern sowie von Ufergehölzen und Staudensäumen begleitet. Die Altwässer sind überwiegend von Intensiväckern umgeben. Weiterhin finden sich mehrere Teiche, die von Ufergehölzen umgeben sind. Der Flusslauf ist beidseitig eingedeicht. Die Dammböschungen sind z.T. mager ausgebildet. Zwischen dem Plangebiet und dem Biotop ist der Bahndamm als Barriere.

Für die Fläche des Biotopes mit einer Größe 162 ha groß wurden folgende planungsrelevante Arten kartiert: *Ardea cinerea* (Graureiher), *Fulica atra* (Blässhuhn), *Rana spec.* (Frosch (unbestimmt)), *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle), *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall), *Cottus gobio* (Groppe) und *Cobitis taenia* (Steinbeisser).

Eine Beeinträchtigung des Biotopes durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

4. Untersuchungsmethoden

Bei einer Ortsbegehung am 22.05.2011 wurde eine erhöhte Vogelaktivität im westlichen Wallbereich festgestellt. Allerdings wurden nur sog. Allerweltsarten und keine planungsrelevanten Vogelarten gesichtet.

Fledermauskundlich stellt der Wallbereich mit der vorhandenen Baumhecke vermutlich traditionelle Leitlinien dar.

Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. Nordöstlich des Plangebietes wurden innerhalb des Biotopes NSG Vorschlag Werreniederung bei Löhne zahlreiche planungsrelevante Arten kartiert (vgl. 3.4). Durch die Größe des Biotopes (162 ha), der nicht genau verorteten Arten und der räumlichen Grenze durch den Bahndamm, werden die o.g. Arten nicht näher für dieses Planungsvorhaben betrachtet.

5. Festsetzung der zu prüfenden planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818 – Herford

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker und angrenzend Friedhof, Gärten.

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	X		XX
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	S	X		X
Myotis brandtii	Große Bartfleder- maus	U	X		X
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	X	(X)	(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X		X
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	X	(X)	(X)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfleder- maus	G	XX		XX
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	X		(X)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	X/WS/WQ		X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	U	WS/WQ	(X)	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	XX		XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X		X
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	G	(X)		X

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G	X	(X)	X
Accipiter nisus	Sperber	G	X	(X)	X
Alcedo atthis	Eisvogel	G			(X)
Asio otus	Waldohreule	G	XX		X
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X	X	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-		(X)	X
Dryobates minor	Kleinspecht	G	X		X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-		X	X
Lanius collurio	Neuntöter	G	XX		
Locustella naevia	Feldschwirl	G	XX	(X)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	XX		X
Milvus milvus	Rotmilan	U	X	X	
Perdix perdix	Rebhuhn	U		XX	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-	X		X
Riparia riparia	Uferschwalbe	G		(X)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	XX	X	(X)
Strix aluco	Waldkauz	G	X		X
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X

Vanellus vanellus	Kiebitz	G		XX	
Amphibien					
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		(X)	XX
Triturus cristatus	Kammolch	U	X		(X)
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	G-	X	X	X

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potentiell Vorkommen

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung bezieht sich auf das potentielle Vorkommen. Dies ist kein mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung gemäß den Listen der jeweiligen Messtischblätter anzunehmen sind.

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Betreiber der Logistikhallen westlich des Plangebietes plant Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. An der Südseite und an der Nordseite soll zukünftig der Warenumschlag mit Wechselbrücken erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Um den entsprechenden Platz zu schaffen, soll das Betriebsgrundstück in Richtung Osten erweitert werden.

Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite neue Parkplätze eingerichtet werden.

Der bestehende Wall soll abgetragen werden, dafür soll die gesamte Erweiterungsfläche nach Osten, Süden und Westen von einem Lärmschutzwall umgeben werden, um den Immissionsschutzansprüchen der benachbarten Wohnbebauung gerecht zu werden. Der neue Wall soll bepflanzt werden.

6.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Ausweisung als Sondergebiet sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Direkte Verluste von Lebewesen oder ihrer Habitate

Mit der Planung wird die heutige Nutzung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fläche aufgegeben, zusätzlich soll der Wall im Norden des Plangebietes entfernt und weiter südlich und östlich angelegt werden. Potentiell vorkommende Arten würden ihre Habitate verlieren.

Indirekte Verluste oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten

In den Habitaten der Umgebung können Tierarten vorkommen, die innerhalb des Plangebietes vorhandene Habitatstrukturen zum Beispiel zur Nahrungssuche nutzen.

Temporäre Störungen von Lebewesen

Während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden.

6.3 Einschätzung der Auswirkung des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Kenntnisse über besondere Artenvorkommen (oder Fundorte) vor. Daher erfolgt eine detaillierte Bewer-

tung der Auswirkungen (s. tabellarisch im Anhang). Hier werden Lebensraumansprüche der im Gebiet möglichen planungsrelevanten Tierarten dargestellt, um Übereinstimmungen der Habitatansprüche der einzelnen Arten mit den tatsächlich vorgefundenen Strukturen festzustellen und deren Auswirkungsintensität einzuschätzen. Das Ergebnis dieser Auswertung ist, dass durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten eingehalten werden:

Bereits vor Beseitigung des bestehenden Walles und mit einem zeitlichen Vorlauf muss entlang der südlichen, östlichen und westlichen Plangebietsgrenze ein neuer Wall errichtet werden. Dieser soll vom Wallfuß bis zur Wallkrone mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Entlang des Walles und in seinem Umfeld sind an geeigneter Stelle mindestens 2 Fledermausquartiere zu installieren.

Ein Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist in einem geringen Umfang nicht auszuschließen. Es liegt jedoch kein Verbotstatbestand vor, da die Habitatstruktur durch das Plangebiet nicht essenziell für den Fortbestand von lokalen Populationen ist und keine Gebäude oder Althölzer entfernt werden. In der näheren Umgebung sind geeignete Fortpflanzungsstätten in ausreichendem Umfang vorhanden.

Die dargestellte Biotopausstattung der Planfläche ist im Wesentlichen eine potentielle Eignung für Arten der Avifauna sowie der Gruppe der Säugetiere zuzuschreiben. Dabei ist im Hinblick auf möglicherweise vorkommende ungefährdete „Allerweltsarten“ wie Amsel, Elster und Kohlmeise oder aber Kleinsäuger davon auszugehen, dass die relativ kleinflächigen Biotopverluste zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen führen werden. Da diese Arten zudem i. d. R. keine tradierten „Nest“standorte aufsuchen, können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Eine Baufelddräumung ist außerhalb der Kernbrut- bzw. Aufzuchtzeit (März bis September) durchzuführen.

Die Durchführung der Fäll- und Rodearbeiten bei vorhandenen Gehölzen/Bäumen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten darf eine Rodung nur in Begleitung eines Fachkundigen nach vorheriger Ausnahmegenehmigung des Kreises Herford durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst und der vorhandene Erhaltungszustand der lokalen Population der beurteilten Fledermausarten gewährleistet bleibt.

7. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben

Ein Betreiber von Logistikhallen westlich des Plangebietes in Löhne plant Änderungen innerhalb der Betriebsstruktur. An der Südseite und an der Nordseite soll zukünftig der Warenumschlag mit Wechselbrücken erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, an der Ostseite (auf einem Teil der bisherigen Pkw-Stellplätze) Abstellflächen für Wechselbrücken (als Zwischenlager) einzurichten. Um den entsprechenden Platz zu schaffen, soll das Betriebsgrundstück in Richtung Osten erweitert werden.

Damit auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Pkw-Stellplätzen für die Mitarbeiter vorgehalten werden kann, sollen an der Ostseite und an der Südostseite neue Parkplätze eingerichtet werden.

Der bestehende Wall soll abgetragen werden, dafür soll die gesamte Erweiterungsfläche nach Osten, Süden und Westen von einem Lärmschutzwall umgeben werden, um

den Immissionsschutzansprüchen der benachbarten Wohnbebauung gerecht zu werden. Der neue Wall soll bepflanzt werden.

Dafür sind folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Festsetzung aufzunehmen:

Bereits vor Beseitigung des bestehenden Walles und mit einem zeitlichen Vorlauf muss entlang der südlichen, östlichen und westlichen Plangebietsgrenze ein neuer Wall errichtet werden. Dieser soll vom Wallfuß bis zur Wallkrone mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Entlang des Walles und in seinem Umfeld sind an geeigneter Stelle mindestens 2 Fledermausquartiere zu installieren. Die Durchführung der Fäll- und Rodearbeiten bei vorhandenen Gehölzen/Bäumen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten darf eine Rodung nur in Begleitung eines Fachkundigen nach vorheriger Ausnahmegenehmigung des Kreises Herford durchgeführt werden.

Das Planungsvorhaben löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen weder zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen, noch zu Auswirkungen für die Individuen führt. Das Vorhaben ist somit zulässig. Ausnahmsweise Zulassungen sind für keine der betroffenen Arten erforderlich.

8. Anlage zur Bewertung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818 – Herford

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker und angrenzend Friedhof, Gärten.

8.1 Säugetiere

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus		G	X		XX	Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich	offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	Spaltenverstecke oder Hohlräumen von Gebäuden	4-16 km	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Breitflügelfledermaus sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
Myotis bechsteinii	Bechstein-fledermaus		S	X		X	große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil	In Wäldern bzw. Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente	Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen	Radius von ca. 500-1.500 m	Das Plangebiet ist kein Haupthabitat der Bechsteinfledermaus. Lediglich der Wall wird als Jagdhabitat eingeschätzt.	♦		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		U	X		X	Gebäude in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil	geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen	Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen	100 km²	Das Plangebiet ist kein Haupthabitat der Großen Bartfledermaus. Lediglich der Wall wird als Jagdhabitat eingeschätzt.	♦		nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		G	X	(X)	(X)	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefle-	Als Jagdgebiete werden vor allem große	Als Wochenstuben suchen die Weib-	Saisonale	Das Plangebiet ist kein Haupthabitat der Teich-	♦		nein

Art		Er-									Ver-		
Wissen-	Deutscher	haltungs-	Klein-	Acker	Gärten,	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Revier-	Bewertung	schlechter-	Ver-	
schaftlicher	Name	zustand in	gehölz		Friedhof				größe		ung des Er-	tiefen-	
Name		NRW									haltungszustandes	de Prü-	
		(KON)									nein	ja	fung
						dermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, ha boffene Landschaften im Tiefland benötigt.	stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere.	chen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschaltungen. Die Wochenstubenkolonien der We bchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland.	Wanderungen von 100-330 km	fledermaus. Lediglich der Wall wird als Jagdhabitat eingeschätzt.			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X		X	strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil	offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern	großes Angebot an Baumhöhlen	49 ha	Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Habitate der Wasserfledermaus.	♦		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	X	(X)	(X)	Gebäudefledermäuse, in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil	geschlossenen Waldgebieten	Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen	30-35 ha	Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Habitate des Großen Mausohres.	♦		nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	XX		XX	strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen, Gebäude	Linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, Siedlungsbereiche in Parks, Gärten, Viehställe und unter Straßenlaternen	Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden	20 ha	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Kleinen Bartfledermaus sein Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein

Art		Er- haltungs- zustand in NRW (KON)	Klein- gehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Revier- größe	Bewertung	Ver- schlechter- ung des Er- haltungs- zustandes		Ver- tiefen- de Prü- fung
Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
Myotis nattereri	Fransen- fledermaus	G	X		(X)	Die Fransenfleder- maus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbe- stand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parkland- schaften mit Hecken, Baumgruppen, Grün- land und Gewässern aufgesucht.	Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.	Als Wochenstuben werden Baumquar- tiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe be- zogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zap- fenlöchern aufhal- ten.	100- 600 ha	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Fransen- fledermaus sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Aus- gleichshabitate in die Festsetzung des Be- bauungsplanes aufge- nommen.	♦		nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	X/WS/W Q		X	Waldfledermaus, in waldreichen und struk- tureichen Parkland- schaften, Offenlandle- bensräume wie Grün- länder, Hecken, Ge- wässer und beleuchte- te Plätze im Sied- lungsbereich.	Wäldern, mit Lichtun- gen, Kahlschlägen, Waldrändern und We- gen	Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespal- ten	1-9 (max. 17) km	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Kleiner Abendseg- ler sein. Aus diesem Grund werden anzule- gende Ausgleichshabi- tate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	U	WS/WQ	(X)	X	Waldfledermaus, Sommer- und Winter- quartiere sind vor al- lem Baumhöhlen in Wäldern und Park- landschaften	Wasserflächen, Wald- gebieten, Einzelbäu- men, Agrarflächen sowie über beleuchte- ten Plätzen im Sied- lungsbereich	Baumhöhlen, selte- ner auch in Fle- dermauskästen	10 km	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Großen Abendseg- ler sein. Aus diesem Grund werden anzule- gende Ausgleichshabi- tate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	G	XX		XX	Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften und in Siedlungsbereichen	Gewässer, Kleinge- hölze sowie aufgelo- ckerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen	Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hin- ter Wandverklei- dungen, in Mauer- spalten oder auf Dachböden. Baum- quartiere sowie Nistkästen	19 ha	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Zwergfledermaus sein. Aus diesem Grund werden anzule- gende Ausgleichshabi- tate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes		Ver-tiefen-de Prü-fung
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X		X	unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen	Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten)	bis 40 ha	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat des Braunen Langohres sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	G	(X)		X	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt.	Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m.	Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen.	saisonale Wanderungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km	Das Plangebiet wird nicht als essenzielles Habitat für die Zweifarbenfledermaus eingeschätzt.	♦		nein

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potentiell Vorkommen, WS Wochenstube, WQ Winterquartier, () potentiell Vorkommen

8.2 Vögel

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	X	(X)	X	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen	Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha	in Wäldern mit altem Baumbestand, in hohen Bäumen einer Höhe von 14-28 m	4-10 km²	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	X	(X)	X	Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe	s. Lebensraum	in Nadelbaumbeständen	4-7 km²	Der bestehende Wall könnte ein Nahrungshabitat des Sperbers sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			(X)	Fließ- und Stillgewässer	s. Lebensraum	vegetationsfreie Steilwände aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen	1-2,5 km	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G	XX		X	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrandern	strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt	20-100 ha	Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat der Waldohreule sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	X	X		nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	Horst in 10-20 m Höhe		Der bestehende Wall könnte ein Jagdhabitat des Mäusebussards	♦		nein

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
						te Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume				sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.			
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U		X		halboffene bis offene Landschaften, Röhrichtbestände	Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen	in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Riesel-feldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln	1-15 km²	Das Plangebiet könnte ein Habitat der Rohrweihe sein, jedoch sind im direkten Umfeld weitere – und besser geeignete – Habitate für die Rohrweihe vorhanden.	♦		nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G		(X)	X	frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten	insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften	Lehmnester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauer-vorsprüngen	k.A.	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Dryobates minor	Kleinspecht	G	X		X	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hart-holzauen sowie feuchte Erlen- und Hain-buchenwälder mit einem hohen Alt- und Tot-holzanteil, in struktur-reichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand	s. Lebensraum	Nisthöhle in totem oder morschem Holz		Erforderliche Habitatstrukturen mit einem hohen Totholz-anteil sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	X			ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldge-	hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe	Waldfläche mit 250-400 ha	k.A.	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
						hölzen vor							
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	X	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen	Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen	Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen	1,5-2,5 km²	Vorkommen an vorhandenen Gegebenheiten möglich. Das Plangebiet ist jedoch kein essenzielles Habitat des Turmfalken, so dass von einer keiner Beeinträchtigung ausgegangen wird.	♦		nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G		X	X	in extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft	s. Lebensraum	Nester in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden	k.A.	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Lanius collurio	Neuntöter	G	XX			extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen	Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten	Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern	1-6 ha	Der bestehende Wall oder der angrenzende Friedhof könnte ein Nahrungshabitat des Neuntöters sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
Locustella naevia	Feldschwirl	G	XX	(X)		gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	s. Lebensraum	in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rauschschmiele)	k.A.	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	XX		X	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme	ausgeprägte Krautschicht	Nestanlage in Bodennähe in ausgeprägter Krautschicht		Der bestehende Wall könnte ein Nahrungshabitat der Nachtigall sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung	♦		nein

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
						Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen				des Bebauungsplanes aufgenommen.			
Milvus milvus	Rotmilan	U	X	X		Zugvogel, offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern.	Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	lichte Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)		Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Perdix perdix	Rebhuhn	U		XX	X	offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern	Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	10 ha	Das Plangebiet könnte ein Habitat des Rebhuhnes sein. Jedoch sind in der direkten Umgebung ähnliche Habitate, sodass eine Veränderung des Plangebietes zu keinem Verlust eines besonderen Habitates führt.	♦		nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-	X		X	reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern	Bereiche mit schütterer Bodenvegetation	Das Nest wird meist in Ha bhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	1 ha	Der bestehende Wall könnte ein Habitat des Gartenrotschwanzes sein. Aus diesem Grund werden anzulegende Ausgleichshabitate in die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	♦		nein
Riparia riparia	Uferschwalbe			(X)		offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden	s. Lebensraum	offene und kurze Vegetationsstrukturen	10 ha	Geeignete Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Streptopelia turtur	Turteltaube		XX	X	(X)	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, in Siedlungsbereichen eher selten, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen	Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen	in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern	k.A.	Das Plangebiet ist für die Turteltaube kein essenzieller Nahrungshabitat.	♦		nein

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
						gen oder Friedhöfe besiedelt.							
Strix aluco	Waldkauz	G	X		X	lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot	Als Nistplatz werden Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürme, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	25-80 ha	Geeignete Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, könnten jedoch an angrenzenden Gebieten so z.B. auf dem Friedhof vorhanden sein.	♦		nein
Tyto a ba	Schleiereule	G	X	X	X	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen	Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	k.A.	Das Plangebiet ist für die Schleiereule ein Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind jedoch hier nicht zu erwarten. Weitere Nahrungshabitate befinden sich in der direkten Umgebung, so dass das Plangebiet keine essenzielle Funktion übernimmt.	♦		nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	G		XX		offene Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden	s. Lebensraum	offene und kurze Vegetationsstrukturen, auf Ackerflächen	Kurz- und Mittelstrecken zieher	Das Plangebiet ist kein essentieller Habitatraum des Kiebitzes. Weitere Habitate befinden sich in der direkten Umgebung.	♦		nein

8.3 Amphibien

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		(X)	XX	Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenen-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalde und Großbaustellen besiedelt.	Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.	Jungtiere 1-3 km, Alttiere < 1.000 m (max. 5 km)	Ein Habitat könnte der Bahndamm sowie der kleine Löschteich nördlich des Plangebietes sein, die jedoch von der Planung nicht beeinträchtigt werden.	♦		nein
Triturus cristatus	Kammolch	U	X		(X)	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt.	Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.	ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, die nur gering beschattet und in der Regel fischfrei sind.	k.A.	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein

8.4 Reptilien

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölz	Acker	Gärten, Friedhof	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
Lacerta agilis	Zauneidechse	G-	X	X	X	Heidegebiete, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen. Sekundär auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.	strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren	Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen	100 m²	Ein Habitat könnte der Bahndamm nördlich des Plangebietes sein, der jedoch von der Planung nicht beeinträchtigt wird.	♦		nein

Anlage 2. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort)

Der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ zugrunde liegende Fachgutachten:

"Schalltechnischen Untersuchung" (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Büro Bielefeld, Februar 2012)

ANLAGE 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort)

Die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ erfolgt gemäß § 13a BauGB.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist für das Teilgebiet der beabsichtigten Betriebserweiterung die Festsetzung von "Gewerbegebiet" und diesem Gewerbegebiet zugehöriger Stellplätze beabsichtigt, während im Flächennutzungsplan an dieser Stelle "Grünfläche (Friedhof)" dargestellt ist. Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist somit in diesem Teilbereich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Grünfläche) abweicht, wird nach § 13a (2) Ziffer 2 BauGB aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, kann nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gegeben.

Der Flächennutzungsplan wird deshalb, nachdem die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rechtskräftig geworden ist, im Wege der Berichtigung angepasst.

Inhalt der Anpassung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung einer "Gewerblichen Baufläche" sein.

Die Anpassung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Grünfläche (Friedhof) gem. § 5 (2) Ziffer 5 BauGB)	1,2 ha	-----
Gewerbliche Baufläche gem. § 5 (2) Ziffer 1 BauGB)	-----	1,2 ha

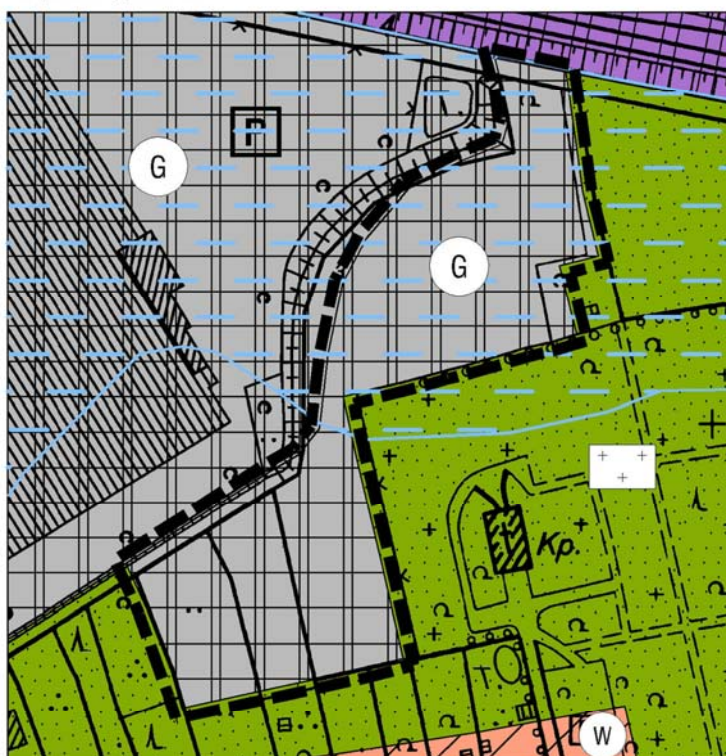
Flächennutzungsplan der Stadt Löhne

2. Berichtigung

z.Zt. wirksame Fassung



Anpassungsbereich



Maßstab im Original 1 : 2.500

17.09.2012 Mü.

Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

- Grenze des Anpassungsbereiches
- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Bahnanlagen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung: Friedhof
- Hochwassergefährdeter Bereich

Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

- Grenze des Anpassungsbereiches
- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Bahnanlagen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung: Friedhof
- Hochwassergefährdeter Bereich

Drees & Huesmann
Planer

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de